

Bundesministerium für Verkehr
und Elektrizitätswirtschaft

Z:R 231/7

KONZESSIONSKUNDE

für eine Hauptseilbahn von Kolbnitz/Zandlach über Schütter
und Trog auf den Schoberboden (Reißbeckbahn).

Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft als
Oberste Eisenbahnbehörde erteilt hiemit gemäß § 17 des Eisenbahngeetzes 1957,
BGBL.Nr. 60, der Österreichischen Draukraftwerke Aktiengesellschaft mit dem Sitz
in Klagenfurt die Konzession zum Bau und Betrieb einer als Standseilbahn ausge-
führten Hauptseilbahn von Kolbnitz/Zandlach über Schütter und Trog auf den
Schoberboden (Reißbeckbahn).

Die Konzessionärin hat sich beim Bau und Betrieb der konzessionierten
Seilbahnanlage den Rechtsvorschriften, namentlich dem Eisenbahngeetzu 1957,
BGBL.Nr. 60, der vorliegenden Konzession, der eisenbahnrechtlichen Baugenehmi-
gung, der eisenbahnrechtlichen Betriebsbewilligung und den sonstigen eisenbahn-
rechtlichen Genehmigungen sowie den Anordnungen der Eisenbahnbehörde und den
Anordnungen der sonst berufenen Behörden entsprechend zu verhalten.

Die Konzessionärin unterliegt demnach insbesondere nachstehenden Ab-
stimmungen:

I.

(1) Die Dauer der Konzession mit dem im § 18 Abs. 2 des Eisenbahnge-
setzes 1957 ausgesprochenen Schutz gegen die Errichtung anderer Eisenbahnen,
die eine der Konzessionärin nicht zuzutheile Konkurrenzierung bedeuten würde,
wird auf 60 Jahre, vom Tag der Betriebsöffnung für öffentlichen Verkehr an
errechnet, festgesetzt. Die Konzession erlischt nach Ablauf dieser Frist.

(2) Die Konzession kann unter den in Pkt. XI angeführten Voraussetzun-
gen von der Eisenbahnbehörde auch vor Ablauf der obigen Frist als erloschen
 erklärt werden.

- 2 -

II.

(1) Die Konzessionärin ist verpflichtet, die konzessionierte Seilbahn binnen längstens einem Jahr, vom heutigen Tag an gerechnet, dem öffentlichen Verkehr zu übergeben und sie während der im Pkt. I angeführten Konzessionsdauer jeweils in der Zeit vom 15. Dezember bis 15. April und vom 1. Juni bis 30. September nach Maßgabe des Fahrplanes zu betreiben.

(2) Die Konzessionärin ist von der Boförderungspflicht insoweit entheben, als die konzessionierte Seilbahn aus baulichen oder betrieblichen Gründen für das Winterspeicherwerk Reiseck-Kreuzegg vordringlich benötigt wird. Sie ist diesfalls jedoch verpflichtet, innerhalb der im Abs. 1 angeführten Zeiträume täglich mindestens zwei Fahrten - und zwar nur für Personen - festzusetzen; darüber hinaus sind Fahrten nach Zulässigkeit des Kraftwerksbetriebes durchzuführen.

(3) Falls die konzessionierte Seilbahn einen Tag oder länger ausschließlich für bauliche oder betriebliche Zwecke des Kraftwerkes in Anspruch genommen wird, ist die Konzessionärin verpflichtet, dies in ortsüblicher Weise zu verlautbaren.

III.

Der Konzessionärin, deren Gemeinnützigkeit durch die Verleihung der vorliegenden Konzession anerkannt ist, steht hinsichtlich der konzessionierten Seilbahn das Enteignungsrecht nach Maßgabe des Eisenbahnenteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, zu.

IV.

(1) Die Veräußerung, Verpachtung sowie die Überlassung des Betriebes der konzessionierten Seilbahn, ferner die Veräußerung oder Belastung deren Liegenschaften, soweit diese Eisenbahnenlagen sind, bedürfen der Genehmigung der Eisenbahnbehörde; das gleiche gilt für die Vermietung oder Verpachtung derartiger Liegenschaften mit einer mehr als einjährigen Kündigungsfrist.

(2) Der Konzessionärin wird unter einem gemäß § 26 Abs. 3 des Eisenbahngegesetzes 1957 die Genehmigung erteilt, allenfalls den Betrieb der konzessionie-

- 3 -

nierten Seilbahn einer zu diesem Zweck gegründeten Seilbahn-Betriebs-Gesellschaft zu überlassen. Der diesbezügliche Betriebsführungsvertrag ist der Eisenbahnbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die bisherigen und künftigen Belastungen der zur Seilbahnanlage gehörigen Liegenschaften mit Anleihehypotheken werden hiemit eisenbahnbehördlich genehmigt.

V.

(1) Die Satzung der Konzessionärin sowie deren Änderung bedarf der Genehmigung der Eisenbahnbehörde. Falls jedoch die Konzessionärin von der Überlassung des Betriebes gemäß Pkt. IV Abs. 2 Gebrauch macht, bedarf an Stelle der Satzung der Konzessionärin der Gesellschaftsvertrag der Seilbahn-Betriebs-Gesellschaft sowie dessen Änderung der Genehmigung der Eisenbahnbehörde.

(2) Das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft kann zur zweckdienlichen Überwachung der Einhaltung der Rechtsvorschriften und der sich aus den eisenbahnrechtlichen Genehmigungen sowie aus der Satzung bzw. dem Gesellschaftsvertrag ergebenden Verpflichtungen oder allfälliger dem Bund gegenüber bestehender finanzieller oder sonstiger Verbindlichkeiten einen Staatskommissär im Sinne des § 13 Abs. 3 des Eisenbahngesetzes 1957 bestimmen, der in Ausübung seiner Obliegenheiten berechtigt ist, an den Sitzungen der Organe des Eisenbahnunternehmens, bei denen gemäß der Tagesordnung Belange der konzessionierten Seilbahn behandelt werden sollen, teilzunehmen sowie insbesondere die im Pkt. IX angeführten eisenbahnbehördlichen Befugnisse wahrzunehmen.

(3) Für diese Überwachung hat die Konzessionärin im Hinblick auf die damit verbundene Geschäftslast eine Pauschvergütung zu leisten, deren Höhe unter Berücksichtigung des Umfanges des Seilbahnbetriebes von der Eisenbahnbehörde festgesetzt wird.

VI.

Die Konzessionärin ist verpflichtet, hinsichtlich des Betriebes der konzessionierten Seilbahn gegen die Folgen der gesetzlichen Haftpflicht - allenfalls gemeinsam mit der Seilbahn-Betriebs-Gesellschaft gemäß Pkt. IV Abs. 2 - einen entsprechenden Haftpflichtversicherungsvertrag abzuschließen.

- 4 -

VII.

(1) Die Konzessionärin ist verpflichtet, gegen eine angemessene Ver-
gütung die Postsendungen und die Bediensteten der Post- und Telegraphenverwaltung
in Ausübung ihres Dienstes zu befördern, wenn ihre Beförderung mit den regel-
mäßigen Beförderungsmitteln nach Maßgabe des verfügbaren Raumes ohne Beeinträch-
tigung des allgemeinen Verkehrs möglich ist und die Postsendungen sich zu einer
solchen Beförderung überhaupt eignen.

(2) Schriftstücke, die zwischen der Leitung des Seilbahnbetriebes und
den Bediensteten oder von diesen untereinander gewechselt werden und sich auf die
Verwaltung der konzessionierten Seilbahn beziehen, dürfen durch die Bediensteten
befördert werden.

VIII.

Organe der Eisenbahnbehörde, die die konzessionierte Seilbahn benützen
und mit einem vom Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft aus-
gestatteten Amtlichen Ausweis versehen sind, müssen samt ihrem Reisegepäck unent-
seltlich befördert werden.

IX.

Die Konzessionärin, falls jedoch von der Überlassung des Betriebes gemäß
Art. IV Abs. 2 Gebrauch gemacht wird, die Seilbahn-Betriebs-Gesellschaft, hat über
ihren Geschäftsbetrieb so Buch zu führen, daß die Eisenbahnbehörde jederzeit die
für die Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes erforderlichen Feststellungen treffen
kann; sie hat der Eisenbahnbehörde alle hiefür erforderlichen Auskünfte zu ertei-
len und den sich ausweisenden Aufsichtsorganen alle geschäftlichen Aufzeichnungen,
Bücher und sonstigen Belege zur Einsicht und Prüfung vorzulegen; sie hat insbe-
sondere auch die für die Eisenbahnstatistik nötigen Angaben rechtzeitig und voll-
ständig zu liefern.

X.

Die Eisenbahnbehörde kann aus Gründen der Sicherheit zur Überwachung
der Bauausführung und ordnungsgemäßen Erhaltung der konzessionierten Seilbahn
technische Organe entsenden und periodische Prüfungen durch solche Organe durch-

- 5 -

führen. Sie kann anordnen, daß Gebrechen, die die Sicherheit, Ordnung und Erfordernisse des Betriebes und Verkehrs der konzessionierten Seilbahn beeinträchtigen, hintangehalten oder beseitigt werden.

XI.

Die Eisenbahnbehörde ist berechtigt, die den Gesetzen entsprechenden Maßnahmen zu treffen und nach Umständen noch vor Ablauf der Konzessionsdauer die Konzession für erloschen zu erklären, wenn sich die Konzessionärin trotz wiederholter Ermahnung so verhält, daß die Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Betriebsführung nicht mehr gegeben sind und dadurch die Sicherheit wesentlich beeinträchtigt wird.

Wien, am 27. Jänner 1961

Der Bundesminister:

Waldbrunner

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Lippa, ob. Drw.



KOPIE
JS

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesministerium für
Verkehr, Innovation und Technologie
ZI. 230081/4-II/C/13-2000

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2
Telefon (01) 711 62-2301
Telefax (01) 711 62-2399
DVR: 0000175
Sachbearbeiter: Dr. Spacek

Betr.: Reißbeckbahn, I., II. und III. Teilstrecke;
Änderung der Konzession

B e s c h e i d

Auf Antrag der Österreichische Draukraftwerke AG vom 19.7.2000, Z. Hufnagi/DR/32/42, ändert das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie gemäß § 68 Abs. 2 AVG die Bestimmung des Punktes II Abs. 1 der mit Urkunde des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 27.1.1961, ZI. R 231/7, verliehenen Konzession zum Bau und Betrieb der Reißbeckbahn, I., II. und III. Teilstrecke, wie folgt:

„Die Konzessionärin ist verpflichtet, die konzessionierte Seilbahn während der im Pkt. I angeführten Konzessionsdauer jeweils in der Zeit vom 10. Mai bis 10. Oktober nach Maßgabe des Fahrplanes zu betreiben.“

Für die Genehmigung der beantragten Konzessionsänderung hat die Österreichische Draukraftwerke AG gemäß § 78 AVG in Verbindung mit TP 216 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 i.d.g.F. eine Bundesverwaltungsabgabe im Betrage von S 2.250,- (€ 163,51) mittels beiliegendem Erlagschein binnen 14 Tagen zu entrichten.

Begründung

Die Österreichische Draukraftwerke AG hat unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen nachgewiesen, dass aus wirtschaftlichen Gründen ein Winterbetrieb nicht mehr zumutbar ist und in den letzten Jahren nur mehr defizitär geführt wurde. Bei der Überprüfung der touristischen Gesamtsituation wurde zusammenfassend festgestellt,

dass durch die Einstellung des touristischen Winterbetriebes am Reißeck und Reduzierung des Bahnbetriebes auf Bedarfsfahrten sowie die Neupositionierung des Sommerbetriebes bei Ausnützung der Rationalisierungs- und Verbesserungspotentiale eine Ergebnisverbesserung erzielbar ist.

Die Aufhebung der Betriebspflicht könnte wirtschaftliche Einbußen im Einflussbereich der Gemeinden Mühldorf und Reißeck auslösen, wobei jedoch festgehalten werden muss, dass die Skischule Reißeck schon vor Jahren aus wirtschaftlichen Gründen den Betrieb eingestellt hat und die Skischulkonzession für diesen Standort zurückgelegt wurde. Auch daraus ist zu schließen, dass der Wintertourismus in diesen Gemeinden rückläufig ist und immer geringere Beförderungszahlen auf der Seilbahn-anlage ausgelöst hat. Seitens des Landes wurde darauf verwiesen, dass unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit der Aufrechterhaltung des Winterbetriebes der Reißeckbahn, I., II. und III. Teilstrecke, für das Seilbahnunternehmen seitens der betroffenen Fachabteilungen des Amtes der Kärntner Landesregierung (Landesplanung/Naturschutz und Landessportsekretariat), des Kärntner Tourismus und der Wirtschaftskammer Kärnten, Sektion Verkehr, gegen den vorliegenden Antrag kein Einwand besteht. Die Kärnten Werbung Marketing und Innovationsmanagement GesmbH hat lediglich ersucht, den betriebspflichtigen Zeitraum der Seilbahn so festzulegen, dass dieser dem Gültigkeitszeitraum der Kärnten Card – im Jahr 2001: 13. Mai bis 14. Oktober – nicht widerspricht.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Dieser Bescheid ergeht an:

1. Österreichische Draukraftwerke AG

Kohldorferstraße 98

9020 Klagenfurt

unter Anschluss eines Erlagscheines;

2. Landeshauptmann von Kärnten

Arnulfplatz 1

9020 Klagenfurt

zur Kenntnis;

3. Gemeinde Mühldorf

9814 Mühldorf

zur Kenntnis;

4. Gemeinde Reißeck

9815 Reißeck

zur Kenntnis.

Wien, am 20. Dezember 2000

Für die Bundesministerin:

Dr. Kühnschelm

Für die Richtigkeit

der Ausfertigung:

Kasding



Oberste Eisenbahnbehörde
Abteilung II/C/13

Radeckystraße 2, 1030 Wien
Telefon: +43 (1) 711 62-2300
Telefax: +43 (1) 711 62-2399

100% KOPIE

bm^v

Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie

Infrastruktur

GZ. 230081/1-II/C/13-2002

Wien, am 21. Jänner 2002

Betreff: Reißeckbahn, I., II. und III. Teilstrecke; Änderung der Konzession

Bescheid

Über Antrag wird gemäß § 17 des Eisenbahngesetzes 1957 i.d.g.F. die der Österreichischen Draukraftwerke AG mit Urkunde des Bundesministeriums für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft vom 27.1.1961, Zi. R231/7, verliehene Konzession zum Bau und Betrieb der Reißeckbahn, I., II. und III. Teilstrecke, zuletzt geändert mit Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie vom 20.12.2000, Zi. 230081/4-II/C/13-2000, wie folgt:

Die Präambel lautet neu:

„Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie als Oberste Seilbahnbehörde verleiht hiemit gemäß § 17 Abs. 5 des Eisenbahngesetzes 1957 i.d.g.F. der Verbund Austrian Hydro Power AG mit dem Sitz in Wien die Konzession zum Bau und Betrieb einer als Standseilbahn von Kolbnitz/Zandlbach über Schütter und Trog auf den Schoberboden (Reißeckbahn, I., II. und III. Teilstrecke).“

Für die ggsl. Konzessionsänderung ist gemäß § 78 AVG in Zusammenhalt mit TP 216 der Bundes-Verwaltungsabgabenverordnung 1983 i.d.g.F. eine Bundesverwaltungsabgabe im Betrag von € 163,50 zu entrichten.

Für die Vergebührung des Ansuchens ist ein Betrag von € 13,-- und für die Beilagen ein Betrag von € 21,60 fällig.

Diese Beträge sind mit beiliegendem Erlagschein binnen 14 Tagen einzuzahlen.

Für die Bundesministerin:

Dr. Horst Kühschelm

Ihr Sachbearbeiter:

Dr. Manfred Spacek

Tel.: +43 (1) 711 62-2301, Fax-DW: 2399
manfred.spacek@bmv.gv.at

Für die Richtigkeit der Ausfertigung:

2/2

GZ. 230081/1-II/C/13-2002



Dieser Bescheid ergeht an:

Verbund Austrian Hydro Power AG
Geschäftsstelle Klagenfurt
Kohldorferstraße 98
9020 Klagenfurt
unter Anschluss eines Erlagscheines.

